

Bebauungsplan MA 08 "Westlich der Kleistraße"
3. Änderung
in Unna-Massen
- Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II -

im Auftrag:
Kreisstadt Unna



Hohe Straße 5
44139 Dortmund
Tel.: 0231 / 52 90 21
FAX: 0231 / 55 61 56
e-mail: info@gruenplan.org

Faunistische Kartierungen:
FAUNISTISCHE GUTACHTEN
Dipl.-Geogr. Michael Schwartze
Oststraße 36
48231 Warendorf

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. Ellen Steppan

Dortmund, 05.07.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSCHG	2
2.1.	Rechtsgrundlagen	2
2.2.	Biotopstrukturen im Plangebiet	4
2.3.	Planungsrelevante Arten - Artenspektrum	6
3.	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	9
4.	BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN	10
4.1.	Fledermäuse	10
4.2.	Vögel	11
4.3.	Sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit	12
4.4.	Fazit	12
5.	PROGNOSE DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTSTATBESTÄNDE IM RAHMEN DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE II	13
5.1.	Methode und Ergebnisse der avifaunistischen Kartierung	13
5.2.	Artenschutzrechtliche Art-für Art-Betrachtung	18
5.3.	Gesamtergebnis der Art-für-Art-Betrachtung	19
6.	ERFORDERLICHE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG	20
6.1.	Vermeidungsmaßnahmen	20
7.	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	21
8.	LITERATUR UND QUELLEN	22

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Plangebiets (rot) in Unna-Massen	1
Abb. 2:	Luftbild mit Geltungsbereich	4
Abb. 3:	Biotopkatasterflächen im Umfeld der Vorhabenfläche	5
Abb. 4:	Untersuchungsgebiet der avifaunistischen Kartierungen 2023 (gelb gestrichelt) und der Vorhabenfläche (rot umrandet)	13

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten in dem MTB-Quadranten 4411-Q4	8
Tab. 2:	Datierung der verschiedenen Durchgänge mit Angaben zum zeitlichen Ablauf und Witterungsbedingungen	14
Tab. 3:	Auflistung der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet mit Angaben zu Gefährdung und Status	16

Anhang:

Karte Avifauna

1. PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes MA 08 "Westlich der Kleistraße" 3. Änderung in Unna-Massen (zur Lage siehe Abb. 1) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer 4-Gruppen-Kindertagesstätte und eines Lehrschwimmbeckens mit Außenwasserflächen geschaffen werden.

Das ca. 2 ha große Plangebiet befindet sich auf den Flächen des ehemaligen Freizeitbads, das im Februar 2013 vollständig zurückgebaut wurde. Das Areal wird als Grünland (Weidefläche) genutzt; im Süden entlang der Straße "Am Freizeitbad" besteht eine weitgehend versiegelte Stellplatzanlage.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist festzustellen, ob es durch Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe II) gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargestellt.

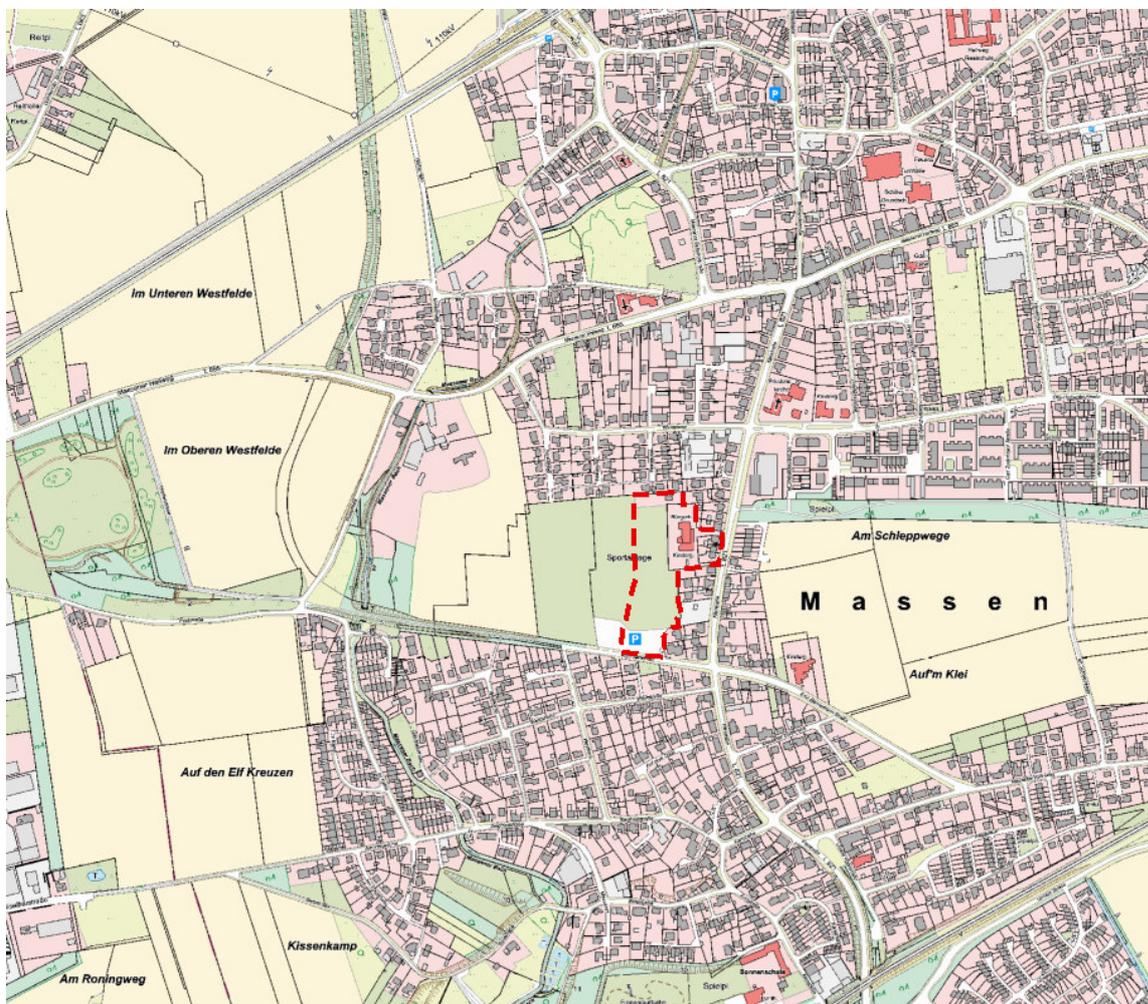


Abb. 1: Lage des Plangebiets (rot) in Unna-Massen

Kartengrundlage: WMS ABK Farbe - Land NRW (2023): Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (dl-de-zero-2.0); ergänzt mit weiteren Daten

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSCHG

2.1. Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG (in Kraft getreten am 1. März 2010) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese "Zugriffsverbote" sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf*

den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.¹

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. "Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungs-relevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im "Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)". Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. LANUV-Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten"), die durch eine Potenzialeinschätzung des Plangebietes (mögliches Arteninventar / Vorhandensein relevanter Lebensstätten) vertieft und ergänzt wird.

¹ Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017 ([BGBl. I S. 3434](#)), in Kraft getreten am 29.09.2017.

2.2. Biotopstrukturen im Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich auf den Flächen des ehemaligen Freizeitbads nördlich der Straße "Am Freizeitbad" westlich der Kleistraße (L 821) (siehe Abb. 2). Das Gebiet ist im Norden, Osten und Süden von den Siedlungsflächen von Unna-Massen umgeben. Diese bestehen überwiegend aus Ein- und Zweifamilienhäusern mit Gärten. Im Nordosten an der Kleistraße 33 befindet sich das bestehende Gebäude mit Bürgerhaus, Jugendtreff und Kita. Im Westen grenzt zunächst der restliche Teil des ehem. Freizeitbads an, woran sich landwirtschaftliche Flächen anschließen, die bis zum Massener Bach reichen.

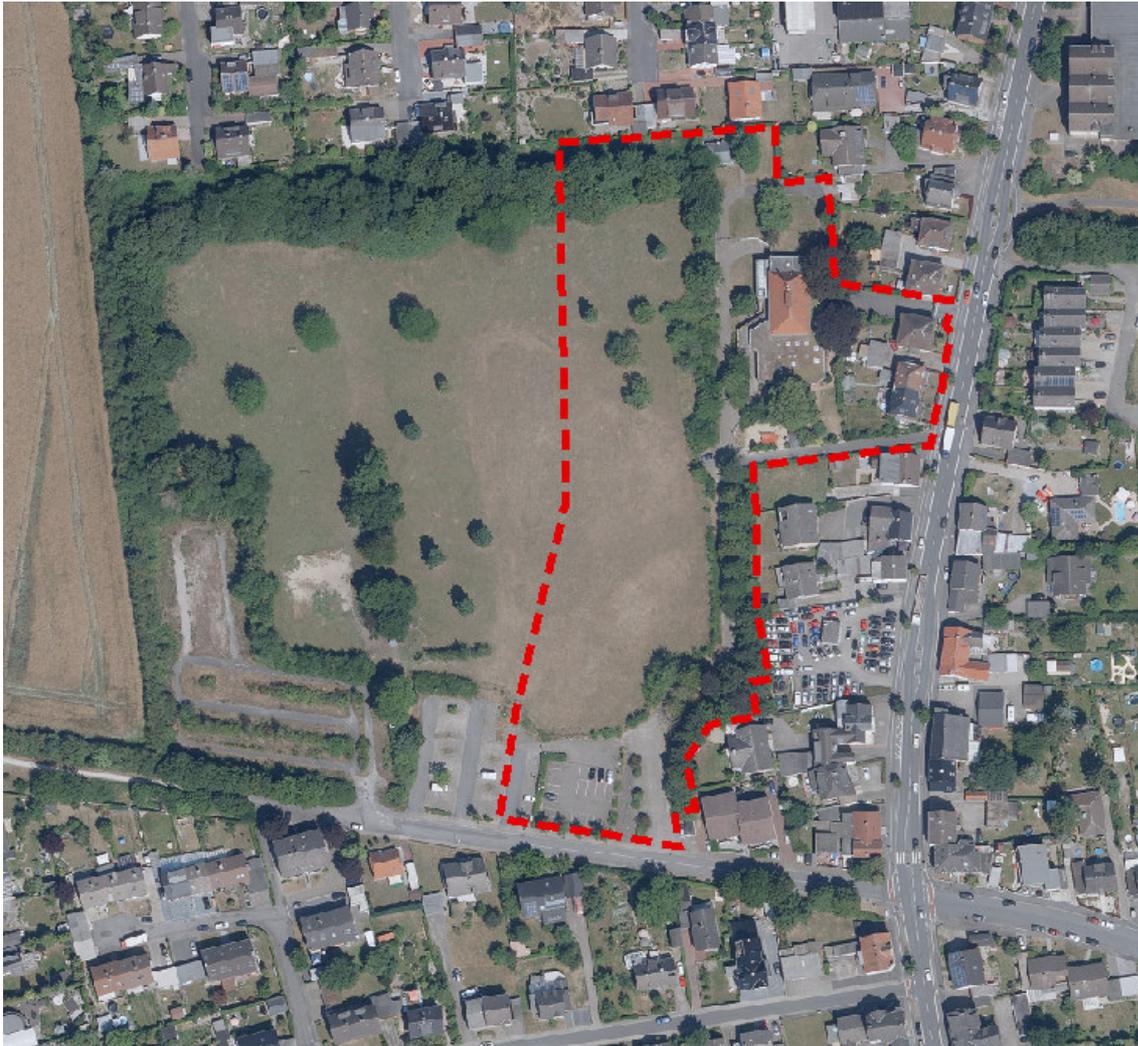


Abb. 2: Luftbild mit Geltungsbereich

Kartengrundlage: WMS NW DOP Farbe - Land NRW (2023): Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (dl-de-zero-2.0); ergänzt mit weiteren Daten

Im Süden der Vorhabenfläche ist die befestigte Stellplatzanlage des Freibads erhalten. Im Osten der Fläche besteht ein gepflasterter Weg, der von Gehölzstreifen eingefasst ist.

Das ca. 2 ha große Plangebiet wird überwiegend als Grünland (Weidefläche ca. 0,8 ha) genutzt und ist durch eine extensive Weidenutzung gekennzeichnet. Die Rasen- und Wiesenflächen des ehem. Freibads (einschl. der zugeschütteten ehem. Becken insgesamt ca. 2,56 ha) werden von ca. 6 schottischen Hochlandrindern (Jungbullen) beweidet und sind als mäßig artenreiches Grünland einzustufen. Als häufigste krautige Art kommt die Gemeine Schafgarbe

(*Achillea millefolium*) vor; stellenweise v. a. randlich finden sich auch ruderale Arten wie das Jakobs-Greiskraut (*Senecio jacobea*) und die Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*).

An den Rändern der Grünlandfläche finden sich teilweise breite Gehölzstreifen aus überwiegend lebensraumtypischen Bäumen und Sträuchern wie Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Hasel (*Corylus avellana*), Sal-Weide (*Salix caprea*) sowie einigen nicht lebensraumtypischen Gehölzarten wie Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Feuerdorn (*Pyracantha coccinea*). Auf der Weide im Norden des Plangebiets stehen zudem einige Einzelbäume (Hainbuchen und Vogelkirschen mit geringem bis mittlerem Baumholz).

Südwestlich der Vorhabenfläche kommt eine Baumreihe aus älteren Laubbäumen vor, die überwiegend aus Eschen (*Fraxinus excelsior*) mit starkem Baumholz besteht. Im Westen und Nordwesten des ehem. Freizeitbadareals finden sich darüber hinaus Baumgruppen und Einzelbäume aus Laubbäumen, vorwiegend Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Gleditschie (*Gleditsia triacanthos*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Pappel-Hybriden (*Populus spec.*). Im Südwesten der Fläche kommt eine heckenartige Struktur aus freiwachsenden Weißdornbüschen vor.

Nähe zu Schutzgebieten / Biotopverbund

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete, z. B. in Form von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern, Natura 2000-Gebieten und gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW vorhanden (siehe Abb. 3). Das Plangebiet ist weder als Biotopkataster- noch als Biotopverbundfläche ausgewiesen.

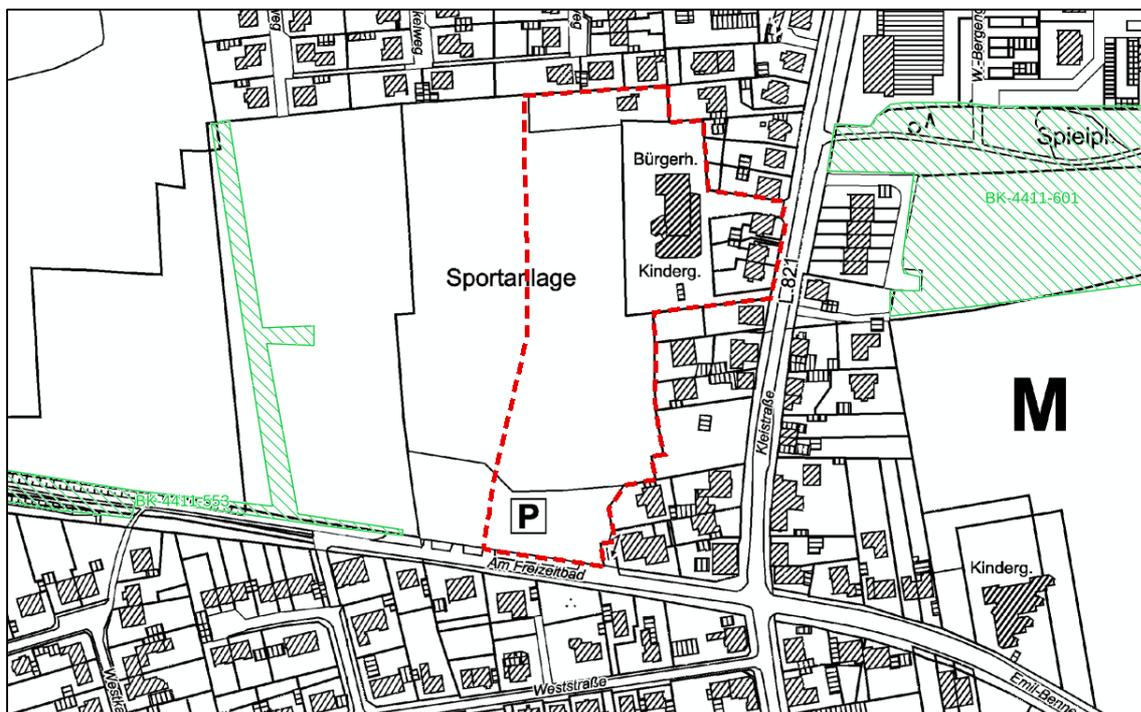


Abb. 3: Biotopkatasterflächen im Umfeld der Vorhabenfläche

WMS LINFOS und WMS ABK Farbe - Land NRW (2023): Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (dl-de-zero-2.0); ergänzt mit weiteren Daten

Westlich des Plangebietes ist der "Gehölzstreifen westlich des Freizeitbades am Fußweg zwischen Poststraße und Freizeitbad Massen" (BK-4411-553; grün schraffiert in Abb. 3) im Biotopkataster des LANUV enthalten. Es handelt sich bei diesem Biotop um "strukturreiche Hecken, teilweise als Böschungsgehölz, mit einzelnen Bäumen". Schutzziel ist der Erhalt einer strukturreichen Baumhecke als wertvolles Vernetzungsbiotop, das wertvoll für Hecken- und Gebüschbrüter ist. Als einzige Vogelart ist die Heckenbraunelle (*Prunella modularis*) angegeben (1993). Der Gehölzstreifen ist nicht Bestandteil des Biotopverbundsystems der LANUV. Nächstgelegene Biotopverbundfläche "Gewässersystem Körne" ist der ca. 350 m westlich des Plangebiets verlaufende Massener Bach, der südlich von Kamen in die Körne mündet.

Die westlich des ehemaligen Freizeitbad-Areals anschließenden Landwirtschaftsflächen sind im LP Unna als Landschaftsschutzgebiet Massen (LSG-4411-0011) festgesetzt. Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.

2.3. Planungsrelevante Arten - Artenspektrum

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wird zunächst in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1). Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Das Artenspektrum ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält keine Fundorte planungsrelevanter Arten für das Plangebiet oder dessen Umfeld. Im weiteren Umfeld südwestlich von Unna-Massen (ca. 1 km vom Plangebiet entfernt) wurden 2009 faunistische Kartierungen in Zusammenhang mit der Planung zur Ortsumgehung Holzwickede L 677n durchgeführt, deren Ergebnisse im Fundortkataster enthalten sind. Als brütende planungsrelevante Vogelarten wurden Feldlerche, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Star, Steinkauz und Wachtel festgestellt.

Der unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Unna sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt (mündl. Auskunft).

Des Weiteren wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jedes Messtischblatt eine aktuelle Liste aller im Bereich des Messtischblattes nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 4411 Kamen, Quadrant 4. Durch eine Auswahlabfrage für die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen "Fettwiesen und -weiden", "Gärten", "Gebäude" sowie "Kleingehölze (Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken)" werden nähere Angaben zu dem Vorkommen der Arten in den jeweiligen Lebensräumen getroffen. Für den Messtischblatt-Quadranten werden planungsrelevante Tierarten der Säugetiere und Vögel aufgeführt, die potenziell auftreten könnten (siehe Tab. 1).

Im Rahmen von zwei Geländebegehungen im Juni und Juli 2019 erfolgte eine Überprüfung des Vorhabenbereichs im Hinblick auf eine potenzielle Habitataignung für planungsrelevante Arten. Horstbäume wurden innerhalb des Plangebiets nicht festgestellt. Bei den Begehungen

wurde ein Feldhase sowie folgende europäischen Vogelarten als Zufallsbeobachtungen erfasst: Amsel, Blau- und Kohlmeise, Elster, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel.

Erläuterungen zur Tab. 1

Spalte 1: Deutscher Artname

Spalte 2: Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten im Kreis Unna (LANUV)
Fledermäuse: PA – Paarungsquartiere; WI – Winterquartiere; WO – Wochenstuben

Spalte 3: Erhaltungszustand in NRW (KON = kontinentale biogeographische Region):

G	Günstig	↓	sich verschlechternd
U	Ungünstig		
S	Schlecht		

Spalte 4: Rote Liste NRW

Spalte 5: Rote Liste Deutschlands

- 0 - Ausgestorben oder verschollen
- 1 - Vom Aussterben bedroht
- 2 - Stark gefährdet
- 3 - Gefährdet
- R - durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
- S - dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet
(als Zusatz zu *, 3, 2, 1 oder R)
- V - Vorwarnliste
- * - Ungefährdet

Spalte 6: Schutzstatus §§ - streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
§ - besonders geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

Spalten 7-8: Lebensraumtypen:

- Fettweiden = Fettwiesen und -weiden
- Gärten = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Kleingehölze = Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Spalte 7 - 10: Lebensstätten-Kategorien

- FoRu! - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- FoRu - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- (FoRu) - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
- (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Tab. 1: Planungsrelevante Arten in dem MTB-Quadranten 4411-Q4

Art	Vorkommen Unna	KON	RL NW	RL D	§§	Fettweiden	Gärten	Gebäude	Kleingehölze
Säugetiere									
Abendsegler	1 WI, >7 PA	G	R	3	§§	(Na)	Na	(Ru)	Na
Braunes Langohr	2 WI	G	G	V	§§	Na	Na	FoRu	FoRu, Na
Breitflügelvedermaus	3 Q, Status	U↓	2	V	§§	Na	Na	FoRu!	Na
Fransenfledermaus	4 WI	G	*	3	§§	(Na)	(Na)	FoRu	Na
Kleinabendsegler	?	U	V	G	§§	Na	Na	FoRu	Na
Mückenfledermaus	?	G	D	-	§§	(Na)	(Na)	FoRu	Na
Wasserfledermaus	1 WO, 4 WI	G	G	*	§§	(Na)	Na	FoRu	Na
Zweifarbvedermaus	?	G	R	G	§§	(Na)	Na	FoRu	(Na)
Zwergfledermaus	>54 WO	G	*	*	§§	(Na)	Na	FoRu!	Na
Vögel									
Brutpaare									
Baumfalke	11-50	U	3	3	§§				(FoRu)
Bluthänfling	20-100	U	3	3	§	Na	(FoRu), (Na)		FoRu
Eisvogel	30-45	G	*	*	§§		(Na)		
Feldlerche	1001-5000	U↓	3S	3	§	FoRu!			-
Feldschwirl	11-50	U	3	2	§	(FoRu)			FoRu
Feldsperling	501-1000	U	3	V	§	Na	Na	FoRu	(Na)
Gartenrotschwanz	51-100	U	2	*	§	(Na)	FoRu	FoRu	FoRu
Girlitz	50-200	S	2	*	§		FoRu!, Na		
Habicht	11-50	U	3	*	§§	(Na)	Na		(FoRu) Na
Kiebitz	101-500	S	2S	2	§§	FoRu			-
Kleinspecht	51-100	U	3	3	§	(Na)	Na		Na
Kuckuck	11-50	U↓	2	3	§	(Na)	(Na)		Na
Mäusebussard	101-500	G	*	*	§§	Na			(FoRu)
Mehlschwalbe	1000-5000	U	3S	3	§	(Na)	Na		-
Nachtigall	101-500	U	3	*	§		FoRu		FoRu!
Neuntöter	11-50	U	V	*	§	Na			FoRu!
Rauchschwalbe	1000-5000	U	3	V	§	Na	Na	FoRu!	(Na)
Rebhuhn	101-500	S	2S	2	§	FoRu	(FoRu)		-
Saatkrähe	51-100	G	*	*	§	Na	Na		(FoRu)
Schleiereule	51-100	G	*	*	§§	Na	Na	FoRu!	Na
Sperber	51-100	G	*	*	§§	(Na)	Na		(FoRu), Na
Star	200-500	U	3	3	§	Na	Na	FoRu	-
Turmfalke	51-100	G	V	*	§§	Na	Na	FoRu!	(FoRu)
Waldkauz	101-500	G	*	*	§§	(Na)	Na	FoRu!	Na
Waldohreule	51-100	U	3	*	§§	(Na)	Na		Na
Wiesenpieper	11-50	S	2S	2	§	FoRu			

3. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer "Worst-Case-Betrachtung" abzuschätzen, ob bei Realisierung des Bauvorhabens Wirkfaktoren (bau-, betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können. Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich durch die Realisierung des Vorhabens ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen. Der größte Teil des randlichen Baum- und Gehölzbestandes soll erhalten werden. Im Rahmen der Baufeldräumung ist jedoch die Fällung einer Baumgruppe auf dem ehem. Freibadareal sowie eines Teils des am östlichen Rand vorhandenen Gehölzstreifens erforderlich.

Nach der Baufeldräumung ist eine Neubebauung mit den verschiedenen Gebäudeteilen der Kindertagesstätte und des Schwimmbads vorgesehen. Die Arbeitsvorgänge können mit der Entwicklung von Lärm, Staub, Erschütterungen und Schadstoffen verbunden sein und damit ggf. zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten führen.

Anlagebedingte Auswirkungen sind durch die dauerhafte Inanspruchnahme von ca. 0,8 ha extensiv beweidetem Grünland und kleinflächigen punktuellen Verlusten von Gehölzbeständen im Rahmen der geplanten Bebauung zu erwarten. Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird die Betrachtungsfläche umgestaltet. Die verschiedenen Gebäudeteile der Kindertagesstätte und des Schwimmbads incl. Schwimmbecken, Erschließung, etc. werden neu errichtet. Neben dem Verlust von Lebensräumen können Meide-Effekte ausgelöst werden; Barriere- und Zerschneidungswirkungen sind lagebedingt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft): Als betriebsbedingte Wirkungen sind die durch den Betrieb der Kindertagesstätte entstehenden Wirkungen, insbesondere die Licht- und Lärmauswirkungen, zu berücksichtigen. Betriebsbedingt breiten sich die am nördlichen, südlichen und östlichen Rand des Plangebiets bereits vorhandenen, anthropogen verursachten Störwirkungen z. B. in Form von Lärm-, Licht- und Bewegungsreizen aus. Diese Reize können für manche Arten Störungen darstellen, die z. B. zu Flucht und Meidereaktionen führen.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihren Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten (§ 44 Abs. Nr. 2 BNatSchG).

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen.

4. BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.2). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Die Ansprüche und Empfindlichkeiten der einzelnen Arten werden unter Berücksichtigung der Angaben des Info-systems "Geschützte Arten" des LANUV bewertet.

4.1. Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und gehören damit zu den streng geschützten Arten von gemeinschaftlichem Interesse. In der Messtischblattauswertung (vgl. Tab. 1) werden insgesamt neun Fledermausarten aufgeführt, die im Großraum nachgewiesen sind. Insbesondere ein Vorkommen der häufigen und anpassungsfähigen Zwergfledermaus kann im Siedlungsbereich erwartet werden.

Die im Vorhabenbereich vorhandenen älteren Bäume kommen potentiell als Quartier baumbewohnender Arten in Betracht, wenn sie entsprechende Hohlräume und Höhlen aufweisen. Als ältere Bäume finden sich mehrere Eschen mit starkem Baumholz westlich des Plangebiets, die von dem Vorhaben nicht betroffen sind. Die im Eingriffsbereich vorhandenen Bäume weisen augenscheinlich keine ausgeprägten Höhlungen und damit potenzielle Quartiere baumbewohnender Fledermausarten auf.

Es ist davon auszugehen, dass Fledermäuse des Siedlungsraums wie Zwergfledermäuse entlang der Gehölzränder an den Grundstücksgrenzen jagen oder das Gebiet auf Transferflügen aufsuchen.

▪ Artenschutzrechtliche Einschätzung

Da keine Quartiere (Höhlenbäume, Gebäude) von dem Vorhaben betroffen sind, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Durch die Planung kommt es zu einem Verlust potenziell geeigneter Nahrungsräume. Gemäß MKULNV 2010 unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern es sich nicht um essenzielle Habitatelemente handelt. Von essenziellen Nahrungshabitaten ist bei der vom Eingriff betroffenen 0,8 ha großen Grünlandfläche nicht auszugehen, da auf dem ehem. Freibadareal westlich des Plangebiets eine 1,76 ha große Fläche mit umfangreichen Gehölzbeständen verbleibt, die von den Fledermäusen zur Jagd genutzt werden können. Zudem stehen in der unmittelbaren Umgebung noch ausreichend große Offenlandbereiche (Landwirtschaftsflächen) als Jagdhabitat zur Verfügung.

4.2. Vögel

Für den Messtischblattquadranten werden insgesamt 24 planungsrelevante Vogelarten gelistet, die in den relevanten Lebensraumtypen vorkommen können (vgl. Tab. 1). Im Fundortkataster ist als brütende planungsrelevante Vogelart zusätzlich der Steinkauz enthalten (Kartierungen 2009 im weiteren Umfeld).

Die Weidefläche mit kurz gehaltenem Grünland und randlichen Gehölzbeständen kommt als potenzielle Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte v. a. für folgende planungsrelevante Arten in Frage: Feldlerche, Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Star, Steinkauz, Waldohreule und Wiesenpieper.

Die Feldlerche als ursprünglicher Steppenbewohner ist eine Charakterart der offenen Feldflur, die niedrige oder zumindest gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen bis wechselfeuchten Böden bevorzugt. Ähnliches gilt für Feldschwirl und Wiesenpieper, die in weitgehend offenem Gelände mit höheren Singwarten brüten. Gartenrotschwanz und Steinkauz sind weitere Arten, die an eine reich strukturierte Offen- bzw. halboffene Kulturlandschaft angepasst sind.

In der neuen Roten Liste NRW ist der Star als gefährdet eingestuft und gehört damit zu den planungsrelevanten Arten. Der Star benötigt als Höhlenbrüter Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche, bevorzugt mit Huftieren beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer. Da in NRW starke Bestandsrückgänge verzeichnet wurden, ist die Art in der neuen Roten Liste als gefährdet höhergestuft worden und damit planungsrelevante Art. Als Ursache für den Rückgang wird eine Verschlechterung der Nahrungsgrundlagen durch zurückgehende Rinderbeweidung angegeben. Insofern bietet das Plangebiet ein gut geeignetes Nahrungshabitat.

Für den Meßtischblatt-Quadranten werden verschiedene Greif- und Eulenvögel (Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Schleiereule, Sperber, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule) aufgeführt. Diese Arten besitzen große Aktionsradien und können insbesondere die offenen Flächen des Plangebiets ganzjährig als Nahrungsgäste aufsuchen. Dabei kann ihnen der Gehölzbestand des Plangebiets als Ansitz dienen. Insbesondere die Waldohreule kommt auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Lebensraum bevorzugt sie halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern.

▪ Artenschutzrechtliche Einschätzung

Insgesamt ist ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich nicht auszuschließen. Durch das Vorhaben werden ca. 0,8 ha extensiv beweidete Grünlandfläche beansprucht, die als insektenreiche Lebensräume geeignete Nahrungshabitate für Vögel darstellen. Unter Beachtung des "Worst-Case-Ansatzes" kann es durch Baumfällungen, Gehölzbehebungen und Baufeldfreimachung zu einer (unbeabsichtigten) Verletzung oder Tötung von Individuen planungsrelevanter und sonstiger europäischer Vogelarten kommen.

4.3. Sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit

Für das Messtischblatt 4411 "Kamen" (4. Quadrant) werden in der Artengruppe der Amphibien/Reptilien keine Nachweise geführt. Bei der Begehung wurden im Plangebiet auch keine Gewässer, die als Reproduktionsgewässer für Amphibien dienen könnten, festgestellt. Ebenso sind aufgrund der mangelnden Lebensraumeignung keine Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten im Vorhabenraum zu erwarten. Die einschlägigen Internetquellen des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW ergeben keine Nachweise im erweiterten Plangebiet.

Für die Klasse der Insekten und die Artengruppen der Libellen, Schmetterlinge und Käfer liefert die Messtischblatt-Auswertung keine Nachweise (vgl. Tab. 1). Ein Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten ist demnach und aufgrund der Biotopstruktur auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für die Artengruppen der Insekten sowie der Amphibien und Reptilien in Anbetracht der fehlenden Lebensraumeignung durch die Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.

Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten oder nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

4.4. Fazit

In der Zusammenschau von Funden nach Aktenlage, Begehung und Potenzialerschließung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche relevanter Arten ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im Eingriffsbereich nicht auszuschließen.

Die Rasen- und Wiesenflächen des ehem. Freibads (einschl. der zugeschütteten ehem. Becken) werden von ca. 6 schottischen Hochlandrindern (Jungbullen) beweidet und sind als mäßig artenreiches Grünland einzustufen. An den Rändern der Grünlandfläche finden sich Gehölzstreifen aus überwiegend lebensraumtypischen Bäumen und Sträuchern. Das Plangebiet ist im Norden, Osten und Süden von den Siedlungsflächen von Unna-Massen umgeben. Im Westen grenzt zunächst der restliche Teil des ehem. Freizeitbads an, woran sich landwirtschaftliche Flächen anschließen, die bis zum Massener Bach reichen.

Vögel

Brutvorkommen mehrerer in dem Messtischblatt-Quadranten gelisteten Vogelarten (Feldlerche, Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Star, Steinkauz, Waldohreule und Wiesenpieper) sind aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen nicht auszuschließen.

Daher wird eine Kartierung der Brutvögel mit mehreren Begehungen von Ende Februar bis Anfang Juli durch Sichtbeobachtung, Verhören und mittels Klangattrappen (zur Erfassung der Eulenvögel) empfohlen.

Nach Vorliegen der Artkenntnisse im Plangebiet sowie dem Umfeld können im Rahmen einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe II) konkrete Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

5. PROGNOSE DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTSTATBESTÄNDE IM RAHMEN DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE II

Die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung der Stufe II) erfolgt für die kartierten planungsrelevanten Arten (siehe folg. Kapitel).

5.1. Methode und Ergebnisse der avifaunistischen Kartierung

Zur Erfassung der Brutvögel wurden insgesamt sieben Durchgänge vom 23.02. bis 03.06.2023 durchgeführt (FAUNISTISCHE GUTACHTEN MICHAEL SCHWARTZE, Bericht Juli 2023). Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst die Vorhabenfläche sowie die westlich angrenzenden Flächen des ehemaligen Freizeitbadareals (siehe Abb. 4).



Abb. 4: Untersuchungsgebiet der avifaunistischen Kartierungen 2023 (gelb gestrichelt) und der Vorhabenfläche (rot umrandet)

Die Felduntersuchungen wurden in den frühen Morgenstunden terminiert, um die Gesänge/Rufe der zu dieser Tageszeit aktiven Arten zu dokumentieren. Für die Nachweise der verschiedenen Eulenarten erfolgte im Februar ein Durchgang in der frühen Abenddämmerung mit Hilfe einer Klangattrappe. Auch für den Nachweis der Spechte wurde eine Klangattrappe eingesetzt. Die Erhebungen erfolgten flächendeckend innerhalb der Grenzen des Untersuchungsgebiets nach der Revierkartierungsmethode (FISCHER ET AL. 2005).

Tab. 2: Datierung der verschiedenen Durchgänge mit Angaben zum zeitlichen Ablauf und Witterungsbedingungen

Datum	Methode	Zeit	Wetter
23.02.2023	Eulen	17:15 bis 18:45	7-6°C, 2 Bft, 8/8 Bewölkung, vorher leichter Niederschlag
11.03.2023	Brutvögel	8:45 bis 10:15	1-3°C, 1-2 Bft, 4-8/8 Bewölkung
27.03.2023	Brutvögel	9:30 bis 12:00	6°C, 2-3 Bft, 6/8 Bewölkung
13.04.2023	Brutvögel	07:00 bis 8:30	4-6°C, 2-3 Bft, 5-8/8, anfangs leichter Niederschlag
27.04.2023	Brutvögel	8:45 bis 10:15	8-12°C, 1-2 Bft, 1/8 Bewölkung
17.05.2023	Brutvögel	8:00 bis 11:30	11°C, 1-2 Bft, 5/8 Bewölkung
03.06.2023	Brutvögel	7:00 bis 10:30	15-17°C, 1-2 Bft, 1/8 Bewölkung
			Windstärke in bft: Beaufort-Skala von 0 bis 12

Innerhalb des Untersuchungsgebiets und des unmittelbaren Umfeldes wurden insgesamt 33 verschiedene Vogelarten festgestellt (siehe Tab. 3 auf S. 16).

Nach LANUV (2023) sind mit Mäusebussard, Rauchschnalbe, Saatkrähe und Star vier Arten als planungsrelevant eingestuft. Die planungsrelevanten Arten wurden qualitativ erfasst und es erfolgte eine Unterscheidung in Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler (siehe Tab. 3 und Karte im Anhang). Die festgestellten planungsrelevanten Vogelarten werden im Folgenden hinsichtlich ihres Vorkommens im Untersuchungsgebiet, ihrer Lebensraumsprüche und ihrer Bestandssituation in NRW beschrieben.

Mäusebussard – *Buteo buteo*

Am 11.03.2023 konnten zwei Mäusebussarde über dem Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Der Mäusebussard bevorzugt offene, abwechslungsreiche Landschaften mit kargen Böden und kurzer Vegetation. Seine Nahrung ist abwechslungsreich, wobei die Bedeutung der Feldmaus sehr groß ist (BAUER ET AL. 2005). Der Horst wird in Feldgehölzen, Randbereichen geschlossener Wälder, Baumgruppen, Hecken und sogar freistehenden Einzelbäumen angelegt. Die Jagdgebiete umfassen offene bis halboffene Landschaften, wo die Vögel meist von einem Ansitz aus, die Beute erspähen. Von hoher Bedeutung sind beweidete Grünländer auf denen die Beutetiere gut sichtbar sind. Intensiv genutzte Äcker mit hoch aufwachsenden Feldfrüchten wie Mais und Getreide sind nur nach der Ernte geeignete Jagdhabitats. Der Mäusebussard ist ein ungefährdeter und häufiger Brutvogel (GRÜNEBERG 2017, RYSLAVY ET AL. 2020). Landesweit wird der Bestand mit 9.000 bis 17.000 Paaren angegeben (LANUV 2021). Der Mäusebussard wird durch Forstarbeiten während der Brutzeit in Horstnähe, illegale Verfolgung, Mortalität im Straßenverkehr durch Anflug an WEA und den zunehmenden Maisanbau beeinträchtigt (GEDEON ET AL. 2014)

Rauchschnalbe – *Hirundo rustica*

Nahrungssuchende Rauchschnalben wurden wiederholt und jeweils mit mehreren Individuen innerhalb des Untersuchungsgebiets beobachtet. Brutplätze konnten nicht lokalisiert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Rauchschnalben in Viehställen der Umgebung brüten.

Die Rauchschnalbe ist eine typische Kulturfolgerin, deren Vorkommen in NRW an bewirtschaftete Bauernhöfe gebunden ist (GRÜNEBERG ET AL. 2013). Für die Anlage ihrer Lehmnester ist

unversiegelter, offener Boden von wesentlicher Bedeutung. Die Rauchschnalbe leidet unter dem Rückgang der bäuerlichen Milchviehhaltung, wo sie in den Ställen ausreichend Nahrung und geeignete Brutmöglichkeiten findet. Landesweit wurde zwischen 2005-2009 der Bestand auf insgesamt 100.000-150.000 Paare geschätzt (LANUV 2021). Die Rauchschnalbe zählt zu den landes- und bundesweit gefährdeten Brutvogelarten (GRÜNEBERG ET AL. 2017, RYSLAVY ET AL. 2020).

Saatkrähe – *Corvus frugilegus*

Die Saatkrähe war mit mehreren Individuen ein häufiger Nahrungsgast auf der Weidefläche innerhalb des Untersuchungsgebiets. Die Saatkrähe ist in Deutschland eine Charakterart der Niederungslandschaften, wie der feuchten von Weidegrünland geprägten Marschen oder der offenen Flusstäler und Börden mit fruchtbaren tiefgründigen Böden (GEDEON ET AL. 2014). Als ungeliebter Vogel der Kulturlandschaft wurde die Art lange Zeit verfolgt, wobei die Maßnahmen von Ausschließen der Nester, Tötung von Alt- und Jungvögeln bis hin zur Fällung der Horstbäume reichten. Nach einem erheblichen Rückgang und dem anschließenden Schutz hat sich der Bestand wieder erholt und umfasst landesweit heute 9.500 bis 12.000 Brutpaare (Grüneberg & Sudmann 2013). Seit etwa 30 Jahren wird eine zunehmende Tendenz zur Verstädterung beobachtet. Viele Kolonien siedeln sich heute in Stadtparks, Alleebäumen der Innenstädte, in Wohnbezirken oder Industrie- und Gewerbegebieten an. Landes- und bundesweit ist die Saatkrähe heute wieder ungefährdet (GRÜNEBERG ET AL. 2017, RYSLAVY ET AL. 2020). Aufgrund ihrer koloniebrütenden Lebensweise zählt sie in NRW zu den planungsrelevanten Arten (LANUV 2021).

Star – *Sturnus vulgaris*

Stare wurden bei jeder Begehung beobachtet und nutzten dabei die Rinderweide zur Nahrungssuche. Ein genauer Brutplatz konnte nicht identifiziert werden. Durch die Flugaktivität und die Sichtung von fütternden Altvögeln wird dieser in der Baumreihe im nördlichen Teil des Untersuchungsgebiets vermutet. Der Star brütet bevorzugt in Hartholzauen oder sonstigen höhlenreichen Laubwäldern. Innerhalb von Siedlungen werden die Gartenstadtzone, Kleingärten, Friedhöfe und sogar Innenstädte besiedelt. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Der Bestand des Stars ist in den vergangenen 25 Jahren erheblich rückläufig. Seit Ende der 1990er Jahre soll der bundesweite Bestand um eine Million Brutpaare zurückgegangen sein. Dieser schwankt jährlich – abhängig vom Nahrungsangebot – zwischen 3 und 4,5 Mio. Paaren (JEDICKE 2017). Als wesentliche Rückgangsursache wird der Nahrungsmangel aufgrund intensiver Grünlandnutzung und die Umwandlung in Ackerland angesehen (GRÜNEBERG ET AL. 2013). Auch der Rückgang der Rinderbeweidung beeinflusst die Bestände des Stars negativ. Besonders auf extensiv genutzten Weideflächen findet die Art ideale Bedingungen zur Nahrungssuche (HELDBJERG ET AL. 2016). Hinzu kommt der Mangel an geeigneten Brutplätzen. Dazu zählen Spechthöhlen und sonstige Baumhöhlen, Gebäudenischen oder auch künstliche Nisthilfen. Landes- und bundesweit wird der Star mittlerweile als gefährdet geführt (GRÜNEBERG ET AL. 2017, RYSLAVY ET AL. 2020).

Tab. 3: Auflistung der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet mit Angaben zu Gefährdung und Status

Nr.	Art	Status	Anzahl Reviere	RL NRW / RL BRD	Plan. rel. Art
1	Kanadagans	Ng	nur qualitativ erfasst	* / *	
2	Nilgans	Ng	nur qualitativ erfasst	* / *	
3	Mäusebussard	Ng	maximal 2 Individuen	* / *	X, §§
4	Ringeltaube	Bv	nur qualitativ erfasst	* / *	
5	Mauersegler	Ng	nur qualitativ erfasst	* / *	
6	Grünspecht	Ng	nur qualitativ erfasst	* / *	
7	Buntspecht	Ng	nur qualitativ erfasst	* / *	
8	Rauchschwalbe	Ng	maximal 4 Individuen	3 / V	X
9	Zaunkönig	Bv	nur qualitativ erfasst	* / *	
10	Heckenbraunelle	Bv	nur qualitativ erfasst	* / *	
11	Rotkehlchen	Bv	nur qualitativ erfasst	* / *	
12	Hausrotschwanz	Bv	nur qualitativ erfasst	* / *	
13	Amsel	Bv	nur qualitativ erfasst	* / *	
14	Wacholderdrossel	Ng	nur qualitativ erfasst	* / *	
15	Singdrossel	Bv	nur qualitativ erfasst	* / *	
16	Klappergrasmücke	Bv	nur qualitativ erfasst	V / *	
17	Mönchsgrasmücke	Bv	nur qualitativ erfasst	* / *	
18	Zilpzalp	Bv	nur qualitativ erfasst	* / *	
19	Schwanzmeise	Ng	nur qualitativ erfasst	* / *	
20	Blaumeise	Bv	nur qualitativ erfasst	* / *	
21	Kohlmeise	Bv	nur qualitativ erfasst	* / *	
22	Kleiber	Bv	nur qualitativ erfasst	* / *	
23	Gartenbaumläufer	Bv	nur qualitativ erfasst	* / *	
24	Eichelhäher	Bv	nur qualitativ erfasst	* / *	
25	Elster	Bv	nur qualitativ erfasst	* / *	
26	Dohle	Ng	nur qualitativ erfasst	* / *	
27	Saatkrähe	Ng	maximal 7 Individuen	* / *	X, BK
28	Rabenkrähe	Ng	nur qualitativ erfasst	* / *	
29	Star	Bv	1 Brutrevier	3 / 3	X
30	Hausperling	Bv	nur qualitativ erfasst	V / *	
31	Buchfink	Bv	nur qualitativ erfasst	* / *	
32	Grünfink	Bv	nur qualitativ erfasst	* / *	
33	Stieglitz	Bv	nur qualitativ erfasst	* / *	

Abkürzungen: Bv Brutvogel, Ng Nahrungsgast, RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2017), RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (RYSILAVY et al. 2020), * ungefährdet, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste.

Plan. rel. Art: Einstufung nach LANUV, Infosystem geschützte Arten in NRW

BK = Koloniebrüter, §§ streng geschützte Art

Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Vögel

Von den 33 verschiedenen Arten sind vier als planungsrelevant eingestuft. Der Mäusebussard nutzt den Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgast. Als Bruthabitat ist der Bereich aufgrund fehlender Brutmöglichkeiten ungeeignet. Auch die Rauchschnalbe und die Saatkrähe waren als Nahrungsgast anzutreffen. Die Rauchschnalben als Gebäudebrüter haben ihrer Brutplätze vermutlich in einem Viehstall in der Umgebung. Die Saatkrähe brütet in Brutkolonien auf hohen Bäumen, die im Plangebiet und Umfeld nicht festgestellt wurden.

Der Star war ebenfalls ein häufiger Nahrungsgast. Ein unmittelbarer Brutplatz konnte für den Star nicht festgestellt werden. Aufgrund der verschiedenen Beobachtungen während der Brutzeit ist die Art hier jedoch ebenfalls mit einem Revier als Brutvogel einzustufen. Das Untersuchungsgebiet bietet dieser Art vor allem durch die extensiv beweidete Grünlandfläche ideale Voraussetzungen für die Nahrungssuche.



Foto 1: Die Bullen am 13.04.2023 auf der Grünlandfläche des Untersuchungsgebiets (Miriam Schulz)



Foto 2: Die Grünlandfläche mit einigen Einzelbäumen und dem Gehölzstreifen mit dem vermuteten Brutplatz des Stars am nördlichen Rand des Untersuchungsgebiets am 03.06.2023 (Miriam Schulz)

5.2. Artenschutzrechtliche Art-für Art-Betrachtung

Nach den Kartierungen besteht nur für den Star als planungsrelevante Vogelart Brutverdacht in dem Gehölzstreifen am nördlichen Rand des ehemaligen Freizeitbad-Areals. Ein genauer Brutplatz konnte nicht identifiziert werden. Durch die Flugaktivität und die Sichtung von fütternden Altvögeln wird dieser in dem Gehölzstreifen im nördlichen Teil des Untersuchungsgebiets vermutet.

Durch das Vorhaben sind grundsätzlich folgende Auswirkungen möglich:

- bau- und anlagebedingte Individuenverluste
- baubedingte erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Wanderungszeiten
- bau- und anlagebedingte dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

Tötungsverbot

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG verbietet die Verletzung oder Tötung von europäischen Vogelarten. Der vermutete Brutplatz (Höhlenbaum) befindet sich rund 70 m westlich außerhalb des Plangebietes und ist von der Planung nicht betroffen. Der gesamte am nördlichen Rand des ehem. Freizeitbadareals (am südlichen Rand des Wohngebiets) vorhandene Gehölzstreifen wird auch im Plangebiet erhalten. Damit wird eine Zerstörung des besetzten Vogelnestes mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren vermieden und die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG treten nicht ein.

Störungsverbot

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG verbietet Störungen, die erheblich sind, d. h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen. Der Star ist eine störungstolerante Art, der bereits jetzt in der Rahmenbepflanzung zum Wohngebiet brütet. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird somit nicht erfüllt.

Verbot einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verbietet die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Als Ausnahme (§ 44 (5) BNatSchG) ist dies erlaubt, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Durch das Vorhaben werden 0,8 ha Weidefläche als Nahrungsfläche in der Nähe des 2023 festgestellten Brutplatzes des Stars beansprucht.

Da westlich des Plangebiets ca. 1,76 ha Weidefläche verbleiben und im Umfeld weitere Nahrungsräume zur Verfügung stehen, ist die Verschlechterung der Nahrungssituation durch den Flächenverlust insgesamt als nicht essenziell zu betrachten. Die ökologische Funktion bleibt in räumlichen Zusammenhang erhalten.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (Erhalt des Gehölzstreifens mit dem Brutplatz) wird für den Star kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt.

Sonstige europäische Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Brutvogelarten, die im Sinne des Art. 1 der VS-RL geschützt sind, erfolgt für die nicht planungsrelevanten Vogelarten eine gruppenbezogene Betrachtung. Die Arten wurden im Rahmen der faunistischen Untersuchungen im Untersuchungsgebiet als Brutvögel erfasst (vgl. Tab. 3). Es handelt sich um verbreitete Brutvogelarten, bei denen im Regelfall davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt und die sich innerhalb der biogeographischen Region Nordrhein-Westfalens in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Keine der hier behandelten Vogelarten sind Arten nach Anhang I oder Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie bzw. streng geschützt nach EG-ArtSchVO.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG verbietet die Verletzung oder Tötung von europäischen Vogelarten.

Um generell die Vernichtung von Bruten im Zuge der Baumaßnahmen zu vermeiden, dürfen Rodungsarbeiten nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Wenn diese Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, können keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG eintreten.

5.3. Gesamtergebnis der Art-für-Art-Betrachtung

Insgesamt kommt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 6.1) artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Vorhaben für die Artengruppe der Avifauna ausgeschlossen werden können und keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich und es steht einer Zulassung des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts im Wege.

6. ERFORDERLICHE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG

6.1. Vermeidungsmaßnahmen

Es wird davon ausgegangen, dass der Gehölzbestand mit dem Brutplatz des Stars von dem Vorhaben nicht betroffen ist. Der vermutete Brutplatz (Höhlenbaum) befindet sich in dem randlichen Gehölzstreifen rund 70 m westlich des Plangebietes. Im Bebauungsplan wird der Gehölzstreifen am nördlichen Rand des Geltungsbereiches (im Übergang zum vorhandenen Wohngebiet) als "Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" festgesetzt. Damit wird eine Zerstörung des besetzten Vogelnestes mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren vermieden und die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG treten nicht ein.

Die sonstigen im Planungsraum festgestellten nicht planungsrelevanten Brutvogelarten sind weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Um generell die Vernichtung von Bruten im Zuge der Baumaßnahmen zu vermeiden, dürfen Rodungsarbeiten nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. In Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind Baumfällungen und Gehölzrodungen grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln können so vorsorglich vermieden werden.

7. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Bei den vom 23.02. bis 03.06.2023 durchgeführten Kartierungen der Avifauna mit sieben Durchgängen wurden insgesamt 33 verschiedene Vogelarten festgestellt. Davon sind mit Mäusebussard, Rauchschwalbe, Saatkrähe und Star vier Arten als planungsrelevant eingestuft. Mäusebussard, Rauchschwalbe und Saatkrähe waren nur als Nahrungsgast anzutreffen. Brutplätze wurden im Plangebiet und Umfeld nicht festgestellt.

Nach den Kartierungen besteht nur für den Star als planungsrelevante Vogelart Brutverdacht am nördlichen Rand des ehemaligen Freizeitbad-Areals. Ein genauer Brutplatz konnte nicht identifiziert werden. Durch die Flugaktivität und die Sichtung von fütternden Altvögeln wird dieser in dem Gehölzstreifen am nördlichen Rand des Untersuchungsgebiets ca. 70 m westlich der Vorhabenfläche vermutet. Der vermutete Brutplatz (Höhlenbaum) ist daher von der Planung nicht betroffen. Das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst. Der Star ist eine störungstolerante Art, der bereits jetzt in der Rahmenbepflanzung zum Wohngebiet brütet. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird somit nicht erfüllt. Durch das Vorhaben werden 0,8 ha Weidefläche als Nahrungsfläche in der Nähe des 2023 festgestellten Brutplatzes des Stars beansprucht. Da westlich des Plangebiets ca. 1,76 ha Weidefläche verbleiben und im Umfeld weitere Nahrungsräume zur Verfügung stehen, ist die Verschlechterung der Nahrungssituation durch den Flächenverlust insgesamt als nicht essenziell zu betrachten.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (Erhalt des Gehölzstreifens mit dem Brutplatz) wird für den Star kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt.

(Unbeabsichtigte) Verletzungen oder Tötungen von potenziell vorkommenden "Allerweltsvogelarten" können durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01. März bis 30. September) vorsorglich vermieden werden. Zu beachten ist, dass gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG Baumfällungen und Gehölzrodungen grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig sind.

Da keine Quartiere (Höhlenbäume, Gebäude) von dem Vorhaben betroffen sind, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse auch ausgeschlossen werden.

Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten, Insekten- oder Pflanzenarten sowie nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Insgesamt ist daher eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben nicht gegeben.

Dortmund, 05. Juli 2023



Dipl.-Ing. Ellen Steppan

8. LITERATUR UND QUELLEN

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Teil 1 und 2, Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching, 879 S.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Hagen.
- LANUV (Hrsg.) (2010): RAABE et al.: Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Nordrhein-Westfalen (4. Fassung, Stand Dezember 2010), 80 S., Recklinghausen.
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN - (2023): LINFOS-Landschaftsinformationssammlung. Abgerufen 13.02.2023.
- LANUV (2023): Planungsrelevante Arten in NRW - Infosystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; Messtischblattabfrage am 13.02.2023.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß Beschluss der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - in: BUNDESAMT F. NATURSCHUTZ (HRSG): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia- in Nordrhein-Westfalen.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".
- MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutz-rechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.
- NATURSCHUTZBUND (NABU) DEUTSCHLAND (2018): Rote Liste der Brutvögel, 5. gesamtdeutsche Fassung, veröff. im August 2016; Internetseite NABU; Abfrage am 06.04.2018.
- NWO & LANUV Hrsg. (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung (Stand: Dezember 2008).
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: S. 23-81.

Anhang



Hintergrundkarte: Google Satellite (2023)

Legende

 Kartierbereich

 Geltungsbereich

Avifauna

Kürzel, Art, Status

türkis=Nahrungsgast
rot=Brutvogel

 Mb, Mäusebussard

 Rs, Rauchschwalbe

 Sa, Saatkrähe

 S, Star

Bebauungsplan MA 08 „Westlich der Kleistraße“ 3. Änderung in Unna-Massen
- Fundpunkte Avifauna -

Auftraggeber
grünplan – büro für landschaftsplanung
Hohe Straße 5
44139 Dortmund

Karte 1 Maßstab:
1:2000 

FAUNISTISCHE GUTACHTEN

Dipl.Geogr. Michael Schwartze
Oststraße 36
48231 Warendorf

mobil: 0173/4175205
e-mail: michaschwartze@t-online.de